

Vorblatt

Probleme

Der Stand der Technik für Deponien wird in der Deponieverordnung 2007 neu gefasst.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2003 (Artikel XV – Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, § 17a), BGBl. I Nr. 124/2003, wurden die Aufgaben der Hauptzollämter an die Zollämter übertragen.

Ziele

- Harmonisierung der Regelungen für Deponien und betreffend die Abgabenorganisation
- Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen

Inhalte

- Anpassung der Bestimmungen für Deponien an den Stand der Technik entsprechend der Deponieverordnung 2007
- Vereinfachung der Tatbestände für die Beitragspflicht bzw. der Ausnahmen davon
- Anpassung der Beitragshöhen an die Inflation
- Anpassung der Bezeichnung der Abgabenbehörde an das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Alternativen

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Durch die geplanten Vereinfachungen sind grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf ist im Hinblick auf die Verwaltungskosten des Bundes und der Bundesländer/Magistrate kostenneutral.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Einhebung von Steuern und Abgaben sowie Maßnahmen zur Altlastensanierung unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Anpassung der Tatbestände betreffend die Beitragspflicht

Mit der ALSAG-Novelle 1996 wurde ein finanzieller Anreiz geschaffen, bestehende Deponien möglichst frühzeitig an den in der Deponieverordnung 1996 festgelegten Stand der Technik anzupassen. Dabei wurde insbesondere auf die Anpassung der deponietechnischen Maßnahmen und der Abfallqualität (weniger als 5% TOC) abgestellt. Hinsichtlich der Abfallqualität wird auf § 6 Abs. 4 Z 4 verwiesen, diesbezüglich bleibt das bisherige Konzept aufrecht.

Die deponietechnischen Maßnahmen sind seit 1. Jänner 2004 zwingend für alle Deponien vorgeschrieben, daher können die entsprechenden Lenkungsmaßnahmen auslaufen. Für die Festlegung des Altlastenbeitrags für das Ablagern auf Deponien soll daher zukünftig nicht mehr die Ausstattung der Deponie sondern ausschließlich die jeweilige Deponie(unter)klasse (Kompartiment) maßgeblich sein (mit Ausnahme jener Deponien, auf denen noch Abfälle mit mehr als 5% TOC abgelagert werden). Der Altlastenbeitrag für das Ablagern auf Deponien soll zukünftig nur im § 6 Abs. 4 geregelt werden. Diese Umstellung führt auch zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Der Auffangtatbestand des § 6 Abs. 1 (insbesondere für das Lagern, Verfüllen bzw. Vornehmen von Geländeanpassungen und den Bergversatz) soll auf zwei Abfallarten zusammengefasst werden.

Die derzeitigen Altlastenbeiträge wurden im Jahr 2003 festgelegt; eine entsprechende Anpassung an die Inflation soll daher vorgenommen werden.

Aushubmaterial

Hinsichtlich des Aushubmaterials sollen auch die Ausnahmen von der Beitragspflicht zusammengeführt und gestrafft werden.

Abgabenbehörde

Den Zollämtern wurden die Aufgaben der Hauptzollämter übertragen. Eine entsprechende Klarstellung soll auch im ALSAG vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bund

Die getroffenen Vereinfachungen bei den Tatbeständen betreffend die Beitragspflicht sollen zu einem besseren Verständnis der Beitragsschuldner und zu einem einfacheren und effizienteren Vollzug durch die Zollbehörden führen. Die dadurch allfällig geringfügig frei verfügbaren Personalkapazitäten werden für zusätzliche Überprüfungsverfahren benötigt.

Der Verzicht auf bestimmte Zuschläge bei Deponien wird durch die mittlerweile erfolgte Anpassung an den Stand der Technik zu keinen wesentlichen Einnahmeverlusten führen. Zu einem Rückgang der Einnahmen kommt es durch das Auslaufen der Ausnahmeverordnungen gemäß § 76 Abs. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2006, zum Verbot der Ablagerung von Abfällen mit mehr als 5% TOC; dieser Umstand wird jedoch durch die vorliegende Novelle nicht berührt. In Summe sollten auch unter Berücksichtigung der mit 1. Jänner 2009 erfolgenden Valorisierung der Beitragssätze jährlich Einnahmen von zumindest 50 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Andere Gebietskörperschaften

Durch die geplanten Vereinfachungen werden weniger Feststellungsverfahren gemäß § 10 ALSAG erwartet und beantragte Feststellungsverfahren sind einfacher durchzuführen. Die dadurch allfällig geringfügig frei verfügbaren Personalkapazitäten werden in der Regel für die Beschleunigung der Feststellungsverfahren benötigt.

Kompetenzgrundlage

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen sind die Kompetenztatbestände Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) in Verbindung mit § 7 des Finanzverfassungsgesetzes („ausschließliche Bundesabgabe“) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 2 Abs. 8)

Die Definition soll an die Begriffe der Deponieverordnung 2007 angepasst werden.

Zu Z 2 (Art. I § 2 Abs. 8a bis 10 und 15 bis 17)

Im Hinblick auf die Vereinfachung der beitragspflichtigen Tatbestände sind diese Definitionen nicht mehr erforderlich und sollen gestrichen werden.

Zu Z 3 und 4 (Art. I § 3 Abs. 1a Z 4 und 5)

Mit der ALSAG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, wurden die Begriffe betreffend Bodenaushubmaterial/Erdaushub mit der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, und mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan abgestimmt.

Seitens der Recyclingwirtschaft wird jedoch befürchtet, dass die Beitragsfreiheit von Erdaushub (mit möglichen bodenfremden Bestandteilen bis zu 49 Prozent) dazu führen könnte, dass bei Aushubarbeiten der natürlich gewachsene Boden nicht mehr so sorgfältig von den Fundamenten oder sonstigen im Boden befindlichen Baurestmassen getrennt wird. Dies soll ausgeschlossen werden.

Weiters sollen zum leichteren Verständnis und im Hinblick auf die Vereinfachung des Vollzugs die beiden Ausnahmetatbestände der Z 4 und 5 zusammengezogen werden.

In der Abfallwirtschaft wird als Boden der oberste Teil der Erdkruste angesehen, dh. der Humus, der Unterboden und das Locker- und Festgestein.

Zu Z 5 (Art. I § 3 Abs. 1a Z 8)

Auf EG-Verordnungen kann jeweils nur statisch verwiesen werden. Die seit der letzten ALSAG-Novelle vorgenommene Änderung der EG-Verordnung (Nr. 1774/2002) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte soll in den statischen Verweis aufgenommen werden.

Zu Z 6 und Z 19 (Art. I § 3 Abs. 3 und Anlage 1)

Die Vorgaben für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht werden in der Deponieverordnung 2007 normiert. Sofern diese Vorgaben, zB auch bei Rekultivierungsschichten für Verfüllungen, eingehalten werden, soll diese Maßnahme beitragsfrei sein; die diesbezüglichen Kriterien im ALSAG können somit entfallen.

Zu Z 7 bis 11 (Art. I § 6 Abs. 1 bis 4a und 6 und § 8)

Die beitragspflichtigen Tatbestände werden vereinfacht und teilweise zusammengefasst. Weiters soll eine Anpassung an die Inflation vorgesehen werden; die Beiträge sollen ab dem 1. Jänner 2009 daher entsprechend angehoben werden.

Der Altlastenbeitrag für das Ablagern auf Deponien soll zukünftig ausschließlich im § 6 Abs. 4 festgelegt werden und für die Höhe der Beitragspflicht soll im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung nicht mehr die Ausstattung der Deponie sondern ausschließlich die jeweilige Deponie(unter)klasse maßgeblich sein.

Die Ausrichtung auf die Ausstattung einer Deponie ist auch als Lenkungsmaßnahme nicht mehr erforderlich: Einerseits sind die deponiebautechnischen Vorgaben der Deponieverordnung 1996 seit 1. Jänner 2004 für alle Deponien einzuhalten, andererseits erfordert die Deponieverordnung 2007 hinsichtlich der Deponietechnik nur einen geringfügigen Anpassungsbedarf.

Auch die Zuschläge für Deponien sollen entfallen. Dies einerseits, weil eine Gaserfassung und -behandlung nunmehr entsprechend dem Stand der Technik zwingend vorgesehen ist und andererseits, weil in der Regel die nunmehr in Schüttung befindlichen Bereiche der Deponien über ein dem Stand der Technik entsprechendes Deponiebasisdichtungssystem verfügen.

Da entsprechend der Deponieverordnung 2007 auf einer Bodenaushubdeponie nur mehr nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert werden darf und dieses von dem Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1a Z 5 umfasst ist, erübrigt sich die Anführung der Bodenaushubdeponie im § 6 Abs. 4. Beitragspflichtig sollen jedoch Abfälle sein, die auf einer Inertabfalldeponie, welche als neue Deponie(unter)klasse entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eingeführt wird, abgelagert werden.

§ 6 Abs. 1 soll weiterhin alle beitragspflichtigen Tatbestände umfassen, welche nicht im Abs. 4 und 4a geregelt sind. Die Vorgaben für die Beitragshöhe sollen in zwei Kategorien zusammengefasst werden.

Mineralische Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind anorganische Abfälle, dh. solche mit sehr geringen organischen Anteilen, zB mineralische Baurestmassen.

§ 6 Abs. 6 und § 8 sollen an die Änderung angepasst werden.

Zu Z 12 bis 16 (Art. I § 9 Abs. 1, 1a und 2, § 9a Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 3)

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2003 (Artikel XV – Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, § 17a), BGBl. I Nr. 124/2003, wurden die Aufgaben der Hauptzollämter an die Zollämter übertragen. Im Sinne der Rechtsklarheit und -übersichtlichkeit sollen die Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Zu Z 17 (Art. I § 27)

§ 27 war als Übergangsbestimmung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 anwendbar. Im Sinne der Rechtsbereinigung soll dieser Paragraf entfallen.

Zu Z 18 (Art. VII Abs. 16)

Die vorliegende Novelle soll mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Z 19 (Anlage 1)

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.